

Verfassung der Souveränen Europäerinnen und Europäer

Für Freiheit. Für Frieden. Für Verantwortung.

"Ein Staat lebt nicht durch die Macht seiner Waffen, sondern durch das Vertrauen seiner Bürger."

Präambel

Wir, die freien Völker Europas, erkennen unsere gemeinsame Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Menschenwürde. Diese Verfassung ist Ausdruck unseres Willens zu Freiheit, Demokratie, Souveränität und zum Schutz der kommenden Generationen. Europa gehört nicht Banken, Konzernen oder Militärbündnissen - Europa gehört seinen Bürgerinnen und Bürgern.

1. Abschnitt - Demokratie und Volksvertretung

Artikel 1 - Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Verfassungsänderungen, weitreichende Gesetze und internationale Verträge unterliegen dem Volksentscheid.

Artikel 2 - Beruf und Lebenserfahrung in der Politik

Politische Ämter werden mehrheitlich mit Bürgerinnen und Bürgern aus dem aktiven Berufsleben besetzt. Voraussetzung: mind. 10 Jahre Berufserfahrung außerhalb von Parteifunktionen oder Lobbyeinrichtungen.

Artikel 3 - Amtszeitbegrenzung

Die Amtszeit gewählter Vertreter ist auf zwei Legislaturperioden begrenzt. Ein Abstand von mindestens acht Jahren ist bei erneuter Kandidatur erforderlich.

2. Abschnitt - Bürgergremien und direkte Demokratie

Artikel 4 - Bürgergremien für Sachkompetenz

In jedem Ministerium wird ein unabhängiges Bürgergremium installiert. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Vertreter*innen aus den betroffenen Berufsgruppen
- nach dem Losverfahren ausgewählten Bürgern

Verfassung der Souveränen Europäerinnen und Europäer

Für Freiheit. Für Frieden. Für Verantwortung.

- unabhängigen Wissenschaftlern ohne Parteizugehörigkeit

Aufgaben:

- Beratung und Mitwirkung bei Gesetzesvorschlägen
- Erstellung von Alternativentwürfen
- Veröffentlichung von Stellungnahmen zur Meinungsbildung der Bevölkerung

Diese Gremien sind öffentlich, medienbegleitet und unterliegen keiner Parteidisziplin.

Artikel 5 - Initiativrecht der Bürger

Ab 1 % der Unterschriften der Bevölkerung kann ein Thema zur verbindlichen Volksabstimmung gebracht werden. Die Gremien haben das Recht, selbst Gesetzesvorschläge einzubringen.

3. Abschnitt - Transparenz und Schutz vor Einflussnahme

Artikel 6 - Verbot von verdecktem Lobbyismus

Alle Kontakte von Politikern mit wirtschaftlichen oder politischen Interessengruppen sind in einem öffentlich einsehbaren Lobbyregister zu dokumentieren - inkl. Anlass, Dauer und Inhalt.

Verboten sind:

- anonyme Spenden an Parteien
- Sponsoring politischer Veranstaltungen durch Konzerne
- Beratungstätigkeiten von Abgeordneten für private Unternehmen
- politische Ämter in Kombination mit Aufsichtsrats- oder Vorstandsposten

Verstöße führen zu sofortigem Mandatsverlust und strafrechtlicher Aufarbeitung.

Artikel 7 - Lobby-freie Zonen in Ministerien und Behörden

Ministerien dürfen keine externen Berater aus Lobby- oder Wirtschaftsorganisationen beschäftigen. Stattdessen werden Experten aus neutralen Forschungsinstituten und Berufsverbänden berufen.

Verfassung der Souveränen Europäerinnen und Europäer

Für Freiheit. Für Frieden. Für Verantwortung.

Schlussbestimmung

Diese Verfassung tritt nach einem europaweiten Volksentscheid in Kraft. Sie darf nur durch einen neuen Volksentscheid verändert werden.